

Mietvertrag Hydrantenstandrohre

Sie planen eine Baumaßnahme (Neubau/Gebäudesanierung) oder eine Veranstaltung in der Öffentlichkeit, bei der Sie frisches Trinkwasser benötigen? Dann sind wir der richtige Ansprechpartner. Bei uns können Sie je nach benötigter Wasserdurchlaufmenge das passende Standrohr ausleihen. Für die Ausleihe erheben wir eine moderate Kaution.

Ausgabe und Abrechnung

Voraussetzung für die Ausgabe eines Standrohres ist die aktuelle Verfügbarkeit und die Einzahlung der Kaution.

Bitte informieren Sie sich zunächst bei unsre technischen Abteilung, ob für den von Ihnen gewünschten Zeitpunkt Standrohre verfügbar sind. Bei Verfügbarkeit und nach Zahlung einer Kaution von 300,- € erfolgt die Einweisung durch einen Mitarbeiter und nach dem Ausfüllen des Auftragsformulars, die Übergabe des Standrohres.

Mietvertrag für Hydrantenstandrohre

Mieter Name: _____

Mieter Anschrift: _____

Mieter Telefon, E-Mail: _____

Einsatzort des Standrohres: _____

Sicherheitsleistung / Kaution von **300,- €** ist vom Mieter einbezahlt,
nachweislich mit Zahlungsbeleg vom (Datum) _____

Zwischen dem Mieter und der Gemeindewerke Wadgassen GmbH, vertreten
durch die Geschäftsführung

-nachstehend „GWW“ genannt – wird folgender Mietvertrag für Hydrantenstandrohre
abgeschlossen:

1. Zweck und Umfang

GWW stellt dem Mieter ein Hydrantenstandrohr mit einem geeichten
Standrohrwasserzähler und einer Bedienstange zur Trinkwasserentnahme aus
Hydranten im Versorgungsgebiet der GWW zur Verfügung.

2. Standrohrausgabe

Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ m³

Ausgabe am: _____ durch GWW, Mitarbeiter _____

3. Standrohrrücknahme (nur nach Terminvereinbarungen unter 06834/944-161, -159)

Datum Rückgabe: _____ Zählerstand: _____ m³

Bemerkungen: _____

Beschädigungen: _____

(Name und Unterschrift Mieter)

(Name und Unterschrift Vertreter GWW)

4. Abrechnung / Preise

Die Ausgabe des Hydrantenstandrohrs mit Bedienungstange erfolgt gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,- € als Kaution, die bei der Endabrechnung berücksichtigt wird. Die Monatsmiete für ein Standrohr beträgt netto 10,00 €/Monat und wird kalendertägig abgerechnet. Der Preis für das entnommene Trinkwasser je m³ richtet sich nach dem zurzeit gültigen Preisblatt über Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser der GWW. Die Mehrwertsteuer wird mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

5. Inkrafttreten und Beendigung

Der Vertrag tritt zum Ausgabedatum in Kraft und endet mit dem Datum der Rückgabe des Standrohrs an GWW. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt sowie die Einhaltung der Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohren zur Trinkwasserabgabe und den Erhalt und die Beachtung des Merkblattes zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen der GWW. Das Hydrantenstandrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers bei GWW vorzuführen.

6. Haftung

Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohrs verursacht werden und stellt die GWW insoweit von jedweder Haftung frei.

Bei Benutzung von Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Für Beschädigungen am Standrohr sowie Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betreibens, haftet der Mieter. Etwaige Schäden an Hydrantenanlagen und Standrohren sind der GWW unverzüglich zu melden. Erfolgt die Rückgabe des Standrohrs nicht ordnungsgemäß, behält sich die GWW vor, eine Vertragsstrafe gem. §23 AVB Wasser V zu verlangen.

7. Anlagen zum Mietvertrag

- Anlage 1: Anwendungsvorschrift für Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe
- Anlage 2: Merkblatt zur Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen

8. Abschluss und Unterzeichnung des Mietvertrages

Wadgassen, den _____

(Unterschrift Mieter)

(Gemeindewerke Wadgassen GmbH)

Anwendungsvorschrift

Hydrantenstandrohre zur Trinkwasserabgabe Vermietung, Ausgabe, Betrieb und Rückgabe

1. Allgemeines

Die Vermietung sowie die Ausgabe von Hydrantenstandrohren zur Trinkwasserabgabe im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Wadgassen GmbH erfolgt ausschließlich in Verbindung mit einem Mietvertrag sowie einer Kautionszahlung des Mieters in Höhe von **300,-€** als Sicherheitsleistung bei der Gemeindewerke Wadgassen GmbH.

Die Ausgabe erfolgt immer in Verbindung mit einer Unterweisung entsprechend dieser Anwendungsvorschrift. Wird eine Unterweisung am Aufstellort gewünscht, kann diese als kostenpflichtiger Dienstleistungsauftrag mit vorheriger Terminfestlegung vereinbart werden.

Für Beschädigungen am Hydrantenstandrohr sowie für Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betreibens, haftet der Betreiber / Mieter.

Bei Verlust oder beschädigter Zähleinrichtung wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 100 m³ in Rechnung gestellt.

Beschädigungen sind umgehend bei den Gemeindewerken Wadgassen zu melden. Das Hydrantenstandrohr ist nach spätestens einem Jahr zur Kontrolle und zum Ablesen des Zählers vorzuführen.

2. Aufstellung, Montage und Betrieb

- Verkehrsabsicherung oder Baustellensicherung einrichten
- Hydrantendeckel (Straßenkappe) säubern und öffnen, Hydrantenkopf und Auslauföffnung von Schmutz säubern sowie auf Beschädigung überprüfen. Ggf. anschließend klarspülen ohne Standrohr.
- Standrohrfuß gerade auf die Auslauföffnung aufsetzen und mit einer Rechtsdrehung fest mit dem Hydrantenkopf verbinden.
- Prüfen Sie den festen, korrekten Sitz der Verbindung an der Hydrantenkralle.
- Hydrant mit der Bedienstange linksdrehend langsam **vollständig öffnen!**
- Auslaufhähne am Standrohr langsam öffnen, entlüften und reichlich klarzuspülen bevor ggf. eine Weiterverteilung angeschlossen wird.
- Wasserabgabe am Auslaufhahn regulieren bzw. abstellen.

3. Demontage

- Bei leicht geöffnetem Auslauf den Hydrant mit der Bedienstange rechtsdrehend **vollständig schließen!**
- Auslaufhähne ganz öffnen und entleeren.
- Standrohr mit einer Linksdrehung von der Auslauföffnung lösen und entfernen.
- Restwasser aus dem Standrohr und den Öffnungen entleeren.
- Standrohrfuß und Auslaufhähne sowie Auslauföffnung des Hydranten mittels der dazugehörigen Verschlussdeckel sauber verschließen.
- Hydrantendeckel (Straßenkappe) sauber und verkehrssicher einlegen und verschließen.

4. Rückgabe / Kontrolle und Zählerablesung

- Die Rücknahme sowie die Annahme zur Kontrolle und Zählerablesung erfolgt ausschließlich nach fester Terminvereinbarung unter

Telefon: 06834 / 944 -161, -159

- Bei Rücknahme sowie Annahme erfolgt grundsätzlich eine ca. 15 minütige optische und technische Überprüfung auf Funktionalität und Unversehrtheit.
- Die hinterlegte Kaution von 300,-€ wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

5. Unterweisungsbestätigung

- Das gemietete Hydrantenstandrohr mit der dazugehörigen Bedienstange wird nach dieser Anwendungsvorschrift verwendet.
- Das Merkblatt „*Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen*“ der Gemeindewerke Wadgassen GmbH wird beachtet.

Wadgassen, den

Unterschrift Mieter

Mieter (Name in Blockschrift)

Vertreter Gemeindewerke Wadgassen GmbH

Merkblatt

Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen

- Bei Veranstaltungen oder an Baustellen im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Wadgassen GmbH (GWW) erfolgt die Trinkwasserabgabe an nicht ortsfesten Anlagen über Hydrantenstandrohre die ausschließlich von der GWW ausgegeben bzw. vermietet werden.
- Die Qualität des von der Gemeindewerke Wadgassen GmbH gelieferten Trinkwassers ist an der Übergabestelle (Hydrantenstandrohr) einwandfrei und entspricht der Trinkwasserverordnung.
- Ab der Übergabestelle übernimmt der Betreiber / Mieter die Verantwortung bis zur Entnahmestelle im Sinne der Trinkwasserverordnung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Aufbau, Betrieb, Lagerung und Transport der Anlagen zur Trinkwasserabgabe und - Verteilung dürfen nur von sach- und fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die weitere Installation der Verteilungs- und Verbrauchsanlagen ist durch geeignete Fachkräfte vorzunehmen. Diese stehen u. a. bei Installationsunternehmen zur Verfügung, die in ein Installateurverzeichnis eingetragen sind. Der Betrieb von Entnahmeverrichtungen angeschlossenen Anlagen und Geräten muss durch oder unter Aufsicht von unterwiesenen Personen erfolgen.
- Alle verwendeten Materialien müssen für Trinkwasser und Lebensmittel nach der KTW-Empfehlungen vom Umweltbundesamt zugelassen sein.
- Die Verwendung unzulässiger Materialien sowie das unsachgemäße Betreiben der Trinkwasserabgabe können zu einer Gesundheitsgefährdung führen. (z.B. durch Krankheitserreger, unzulässige Inhaltsstoffe etc.)
- Materialien sowie Zubehör zum Aufbau, Betreiben, Reinigen oder zum Desinfizieren einer Trinkwasserverteilungsanlage erhalten Sie beim einschlägigen Fachhandel oder beim Installationshandwerk.
- ACHTUNG: Gartenschläuche und normale Druckschläuche sind zur Verteilung von Trinkwasser unzulässig.
- Bei der Trinkwasserverteilung ist für jeden Verbraucher ein eigener Anschluss an der Übergabestelle vorzusehen. Unterverteilungen bzw. Querverbindungen sind dabei unzulässig.
- Schlauchleitungen müssen möglichst kurz verlegt und gering dimensioniert sein, um einen schnellen Durchfluss des Trinkwassers zu gewährleisten.
- Anschlüsse, Schlauchleitungen und Abgabestelle müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung erkennbar sein.

- Vor der Verwendung und nach längerem Stillstand (z.B. über Nacht) ist die Trinkwasseranlage gründlich durchzuspülen.
- Bei Aufbau, Betrieb, Lagerung und Transport von Trinkwasserabgabestellen ist ein ordnungsgemäß sicherer, sauberer, frostfreier und hygienischer Umgang verpflichtend.
- Die Gemeindewerke Wadgassen und das Gesundheitsamt behalten sich vor, beim Aufbau und während des Betriebes die Trinkwasserabgabeanlage zu kontrollieren und ggf. zu beproben.
- Für Beschädigungen am Hydrantenstandrohr sowie für Folgeschäden aufgrund unsachgemäßen Betreibens, haftet der Betreiber / Mieter. Beschädigungen sind umgehend der Gemeindewerke Wadgassen GmbH zu melden.
- Die allgemein anerkannten der Regel der Technik sowie die entsprechenden technischen und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Hierzu zählen
 - o Die Trinkwasserverordnung
 - o Die Technischen Regeln der Trinkwasserinstallation DIN 1988
 - o DIN EN 1717, DIN 2000, DIN EN 2001-2
 - o Das DVGW Arbeitsblatt W 408 A sowie DVGW -W 270
 - o Die Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
 - o Das Infektionsschutzgesetz
 - o Die AVBWasserV
 - o Die KTW-Empfehlungen vom Umweltbundesamt
- Die Nichteinhaltung der Vorgaben, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik, kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.
- **Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!**

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.

Gemeindewerke Wadgassen GmbH: 06834 / 944 – 161 oder -159

Auch das Gesundheitsamt beantwortet gerne Ihre Fragen und gibt Ihnen rechtssichere Handlungsempfehlungen sowie wertvolle Verbrauchertipps zum verantwortungsvollen Umgang mit unserem Lebensmittel Nummer 1.

Landkreis Saarlouis – Gesundheitsamt: 06831 / 444 -700